

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/32-2/95

1010 Wien, den 13. März 1995  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 11114S oder 111780  
Telefax 7158256  
P.S.K.Kto.Nr.: 0S070.004  
Auskunft:  
--  
Klappe: --

XIX. GP-NR  
356 / AB  
1995 -03- 15

20

571 / J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider,  
Aumayr, Dolinschek an den Bundesminister  
für Arbeit und Soziales betreffend Ausgleichs-  
zulage für Ehepaare (Nr. 571/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

Zur Frage 1:

§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG und die entsprechenden Bestimmungen  
der Parallelgesetze sehen vor, daß der sogenannte Ehepaarrichtsatz  
bei Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage nur dann zur  
Anwendung kommt, wenn die Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.  
Bekanntlich hat die Ausgleichszulage fürsorgerechtlichen Charakter  
und wird anders als die Versicherungsleistungen nicht durch Bei-  
träge, sondern aus Steuern finanziert. Es ist daher durchaus sach-  
gerecht, daß die Einkommensverhältnisse der Wirtschaftsgemein-  
schaft berücksichtigt werden müssen, in der der Pensionsberech-  
tigte lebt.

Im übrigen geht die Judikatur davon aus, daß wesentlich für  
eine Hausgemeinschaft nicht die Wohnungsgemeinschaft, sondern das  
Bestehen einer wirtschaftlichen und finanziellen Interessensge-  
meinschaft ist, wobei es keine Rolle spielt, ob die Mittel nur von

einem oder von allen Gemeinschaftern getragen werden. Es kommt auf die Zielsetzung an, die Kosten der Lebenshaltung durch Zusammenwirtschaften zu vermindern.

Was die spezielle Frage der Unterbringung des Pensions(Renten)berechtigten in einem Alters(Siechen)heim auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe betrifft, ist durch eine Änderung der Rechtslage durch die 50. Novelle zum ASVG gewährleistet, daß dem in der gemeinsamen Wohnung zurückbleibenden Ehegatten auf jeden Fall der Einzelrichtsatz verbleibt. Dadurch ist der Lebensunterhalt jedenfalls sichergestellt.

Zur Frage 2:

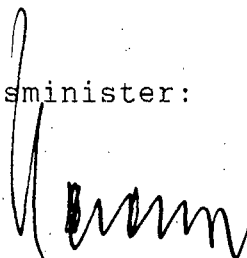
Die Möglichkeit der geteilten Auszahlungen der Bauernpension zwischen Ehegatten hat mit einer allfälligen Anwendung des einfachen bzw. des Familienrichtsatzes im Ausgleichszulagenrecht grundsätzlich nichts zu tun. Der Familienrichtsatz soll - wie gesagt - die Einkommensverhältnisse der Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigen, in der der Pensionsberechtigte lebt. Es ist daher nach dem Ausgleichszulagenrecht aller Sozialversicherungsgesetze - und nicht nur nach dem des BSVG - der Familienrichtsatz nur dann anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte im gemeinsamen Haushalt mit dem Ehegatten lebt.

Eine Änderung dieser Rechtslage im Ausgleichszulagenrecht, nämlich die Anwendung des Familienrichtsatzes auch bei getrenntem Haushalt, ist aus den angeführten Gründen und angesichts der nicht abschätzbaren finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar, zumal eine solche Änderung nicht auf das BSVG allein beschränkt bleiben könnte.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Nein, ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Die Fragesteller sind der Meinung, daß diese Probleme durch die Beibehaltung des erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatzes trotz getrennter Wohnsitze bereinigt werden sollten, damit die Ausgleichszulage ihrem Zweck, Pensionisten nicht weniger als das Existenzminimum ausbezahlen, gerecht werden kann; sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

### Anfrage:

1. Halten Sie es für sachgerecht, auch in Fällen unfreiwillig getrennter Wohnsitze (etwa durch eine notwendige Heimunterbringung) den erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht mehr zur Anwendung zu bringen und damit das gesamte Einkommen eines Pensionistenehepaares gerade gleichzeitig mit steigenden Kosten bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinlebende Personen zu reduzieren?
2. Halten Sie es für dem Zweck der geteilten Pensionsauszahlung im bäuerlichen Bereich und dem Fürsorgecharakter der Ausgleichszulage entsprechend, wenn die Anwendung des erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatzes vom gemeinsamen Haushalt abhängt und damit auch zerstrittene Ehepaare zu gemeinsamem Wohnen verpflichtet werden, wenn sie nicht zu zweit vom Ausgleichszulagenrichtsatz für eine alleinstehende Person leben wollen?
3. Werden Sie Änderungen in den Sozialversicherungsgesetzen vorschlagen, um den beiden in der Einleitung genannten Problemkonstellationen abzuhelpen und Pensionisten in jedem Fall das Existenzminimum zu sichern?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wie werden diese Änderungen in etwa aussehen? Welche Kosten wären damit für die Sozialversicherung in etwa verbunden?